

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Industrielle Biotechnologie, M.Sc.
Hochschule:	Provadis School of International Management and Technology
Standort:	Frankfurt am Main
Datum:	03.03.2020
Akkreditierungsfrist:	01.04.2020 - 31.03.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Für das Diploma Supplement ist die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung zu verwenden (§ 6 Abs. 4 StakV HE).

Auflage 2: Der Nachweis einschlägiger Berufstätigkeit im Rahmen des Studiums muss in den Studiengangsunterlagen verbindlich verankert werden (§ 12 Abs. 1 StakV HE).

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Zu Auflage 1:

Auf Seite 7 des Akkreditierungsberichts stellt die Agentur fest, dass zusammen mit dem Abschlusszeugnis regelhaft ein Diploma Supplement vergeben wird, welches der aktuell zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung entspreche; laut

Klammerzusatz „Informationsstand Januar 2015“. Somit entspricht das Diploma Supplement nicht der zum Zeitpunkt der Antragstellung jüngste Fassung von 2018; auch in § 27 Abs.3 der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung ist nicht explizit die Verwendung der aktuellen Vorlage vorgesehen. Die Hochschule muss dementsprechend in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird.

Zu Auflage 2:

Die "Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Chemieingenieurwesen zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der ProVadis School of International Management and Technology für die Master-Studiengänge Studienrichtung Chemical Engineering, Frankfurt, Studienrichtung Industrielle Biotechnologie, Frankfurt und Studienrichtung Quality Engineering, Frankfurt und Ostfildern (Anlage "2b_neu_ab-spo-master-fb-ci-v_2_1_mark.pdf") in der vorgelegten Form enthalten unter dem fünften Tite von § 3 Abs. 1 den Satz „ Nachweis der Berufstätigkeit für die Dauer des Studiums, mit mindestens 180 Stunden pro Semester.“

Das Studiengangskonzept und damit auch das Erreichen der Qualifikationsziele baut maßgeblich auf der Berufspraxis auf, da die Projektarbeiten i.d.R. in dem Unternehmen durchgeführt werden, in denen die Studierenden beschäftigt sind (Selbstevaluierungsbericht, S.13). Laut Akkreditierungsbericht erwartet die Hochschule somit eine facheinschlägige einschlägige Berufstätigkeit, nur sei dies aufgrund einer Ungenauigkeit in der Prüfungsordnung nicht ausdrücklich dokumentiert (Akkreditierungsbericht, S. 12).

Das Gutachtergremium spricht die Empfehlung aus, der Nachweis einschlägiger Berufstätigkeit im Rahmen des Studiums solle in den relevanten Hochschuldokumenten wie der Prüfungsordnung dokumentiert werden. Da das Erreichen der Qualifikationsziele offensichtlich zwingend eine facheinschlägige Berufstätigkeit voraussetzt, ist es aus Sicht des Akkreditierungsrats i.S. von § 12 Abs. 1 StakV HE essenziell, dies verbindlich zu verankern. Der Akkreditierungsrat spricht aus diesem Grund dazu eine Auflage aus.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

Da die Projektarbeiten gemäß Selbstevaluationsbericht (S. 8) offenbar in den Betrieben durchgeführten werden, kann das Studium wahrscheinlich nur schwer ohne das Wissen und die Unterstützung des Arbeitgebers absolviert werden. Dies sollte gegenüber möglichen Bewerbern in der Außendarstellung dringend transparent kommuniziert werden.

Die Hochschule hat auf die Möglichkeit der Stellungnahme verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | Bonn 53113

Provdadis School of International Management
and Technology
Dr. Maja Felbinger
Rudolf-Amthauer-Straße
65926 Frankfurt am Main

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**

Adenauerallee 73
53113 Bonn

Tel 0228 3383060
Fax 0228 33830679
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de
Antragsnummer: 10004066

Bonn, 22.03.2021

**Bescheid zum Beschluss vom 16. März 2021 betreffend Auflagenerfüllung im Studiengang
Industrielle Biotechnologie, M.Sc.**

Sehr geehrte Frau Dr. Felbinger,

die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Für das Diploma Supplement ist die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung zu verwenden (§ 6 Abs. 4 StakV HE).

Auflage 2: Der Nachweis einschlägiger Berufstätigkeit im Rahmen des Studiums muss in den Studiengangsunterlagen verbindlich verankert werden (§ 12 Abs. 1 StakV HE).

Zur Auflagenerfüllung ergeht folgender Bescheid:

Die Auflagen sind erfüllt.

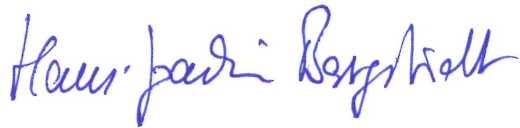
Begründung:

Die Hochschule hat Auflage 1 erfüllt, indem sie die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung des Diploma Supplement vorgelegt hat.

Die Hochschule hat Auflage 2 erfüllt, indem sie in den Ausführungsbestimmungen zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung die Erfordernisse an die vorausgesetzte Berufstätigkeit/ Berufserfahrung an zwei Stellen um das Wort "einschlägig" ergänzt hat: So ist es nun erforderlich, für die Erfüllung der Aufnahmebedingungen den "Nachweis einer einschlägigen Berufstätigkeit für die Dauer des Studiums, mit mindestens 180 Stunden pro Semester" zu erbringen (§ 3 Abs. 1) und in Bewerbungsgesprächen werde u.a. die einschlägige Berufserfahrung thematisiert (§ 3 Abs. 4). Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung

eingereicht.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Bargstädt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.